



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

An die  
Staatspolitische Kommission  
des Ständerats  
3003 Bern

Geht per E-Mail an:  
[spk.cip@parl.admin.ch](mailto:spk.cip@parl.admin.ch)

Basel, 10. April 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2019  
Vernehmlassung zur Pa. Iv. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie  
für vorläufig Aufgenommene; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Asylgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vorgeschlagene Angleichung der Regeln für den Familiennachzug durch Schutzbedürftige an diejenigen für den Nachzug durch vorläufig Aufgenommene als nicht sachgerecht. Die Begründung der Kommission, wonach das bisher bestehende Recht für Schutzbedürftige auf sofortige Familienzusammenführung den Bundesrat von der Anwendung des S-Status abgehalten habe, ist nicht stichhaltig. Vielmehr dürfte jeweils die Befürchtung im Vordergrund gestanden haben, dass die Schweiz sich durch einen solchen Beschluss als prioritäres Fluchtzielland exponieren würde. Die vorgeschlagene Revision kann dieses Problem nicht lösen.

Die Argumentation, wonach das Gebot der Gleichbehandlung eine analoge Regelung zu derjenigen für vorläufig Aufgenommene erfordere, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Im Unterschied zu den vorläufig Aufgenommenen, bei denen es durchaus denkbar ist, dass nur einzelne Personen aus einer Familie verfolgt werden, ist bei Schutzbedürftigen in aller Regel die gesamte Familie von den Fluchtgründen betroffen. Es handelt sich also in erster Linie um ein Instrument zur Zusammenführung von aufgrund von kriegerischen Ereignissen auseinandergerissenen Familien. Eine Wartefrist von drei Jahren ist unter diesem Aspekt nicht sachgerecht.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die vorliegende Revision ab.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin